

Art. 9.
Von Süssen abschüssen
und andern Exerzier.

Es soll einmahl in der Stadt od. Vorstadt
solche Süssen abhauen um festzuhalten,
mit der Gefahrlichkeit willan, so dabey
zu besorgen, bey Strafen. Mit der Gefahrlichkeit
aber, so gemeiner Stadt zum Tode in un-
der Vorstadt gefährlicher
Lüder d. unethischer Weisheit ab-
hauen, so wolle mit Verurtheilung, so
dann in wolle od. nicht tunc Weisheit zu
den mit gefährlichen Süssen und ab-
rennen nicht die Gefahr in Windel der
Stadt, sondern d. alte Ernte vor Jahren
auch manich-isch: das Gott nicht quädig
behaltet: so solches Ernte dadurch was gar
an Ernt d. Leben beschädigt werden,
können. Mit dann allen d. in den, soll es
Gemeinlich mit Beschlagung der Gefahr,
der Forderung der Gefahrung, durch-
nung der Verbrechen, wie vor Altzeit
fortkommen, auch durch die Mordtoden Vortol
in Gefahr. Man der Süssen gut durch
sagen gelaget werden, damit kein Süssen
tunc verurteilt werden, noch andern be-
sorglicher Süssen auf Sagen möchte.

Patent wegen Süssen abschüs-
sen.

Wir Abraham Luoggratz zu Vonia
Freiherr am Wartenberg und Söalin
Köml. Kayserl. Majest. Rath, der May-